

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-F141.020/0060-II/4/2008

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. MARIE-THERES PRANTNER

PERS. E-MAIL • MARIE-THERES.PRANTNER@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7541

IHR ZEICHEN •

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

begutachtungsverfahren@parlament.gv.
at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Begutachtung; Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 betreffend 13. Familienbeihilfe**

Die Bundeskanzleramt-Frauensektion übermittelt Ihnen in der Beilage die
Stellungnahme zum Entwurf des Familienlastenausgleichsgesetz zu Ihrer geschätzten
Kenntnisnahme.

Beilage

21. August 2008
Für die Bundesministerin:
LASSER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-F141.020/0060-II/4/2008

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. MARIE-THERES PRANTNER

PERS. E-MAIL • MARIE-THERES.PRANTNER@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7541

IHR ZEICHEN •

Frau Dr.ⁱⁿ Herta PapacekBundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend

herta.papacek@bmgfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Begutachtung; Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 betreffend 13. Familienbeihilfe**

Aus frauenpolitischer Sicht wird gegenständlicher Entwurf grundsätzlich sehr begrüßt.

Dennoch ist kritisch anzumerken, dass die finanzielle Belastung, die Familien und insbesondere AlleinerzieherInnen – überwiegend Frauen - aus der Betreuung jüngerer Kinder erwächst, in keinster Weise berücksichtigt ist.

Die Notwendigkeit der Betreuung jüngerer Kinder hat regelmäßig zur Folge, dass ein Elternteil, meist die Mutter, vorübergehend gänzlich aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder zumindest die Arbeitszeit verringert.

Aufgrund des dadurch häufig erheblich reduzierten Familieneinkommens sind Familien in dieser Phase durch Teuerungen besonders belastet. Diese Situation trifft auf AlleinerzieherInnen noch verschärft zu.

Aus frauenpolitischer Sicht wird daher die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf eine 13. Familienbeihilfe auch für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres für notwendig erachtet und wird ersucht, einen entsprechenden Anspruch gesetzlich vorzusehen.

21. August 2008
Für die Bundesministerin:
LASSER

Elektronisch gefertigt